

Unsere Themen

- **Auch nach der Rückkehr „reklamieren“: Wer „Regeln“ einhält, gewinnt**
Bei wesentlichen Mängeln Reisepreis zurück – plus „Schmerzensgeld“
- **Richtung, Tempo, Vorfahrt: Was gilt auf Parkplätzen und in Häusern?**
Die Straßenverkehrsordnung wird von den Richtern „zerpfückt“
- **Keine Krankenversicherung: Was tun?**
Wer nicht aufpasst, bekommt nur noch das „medizinisch dringend Nötige“
- **Rundum geschützt gehen Azubis ins Berufsleben**
Manchmal geht's komplett kostenlos
- **Die interaktive Seite**

Auch nach der Rückkehr „reklamieren“: Wer „Regeln“ einhält, gewinnt

Bei wesentlichen Mängeln Reisepreis zurück – plus „Schmerzensgeld“

Das Schönste am Urlaub ist die Vorfreude. Doch was tun, wenn die Freude durch Ärger am Ferienort vermiest wurde? Etwa weil das Zimmer mickrig, das Essen mies, der Strand miserabel, der Pool voller Miesmuscheln und die Kellner missmutig waren?

Hier hat im Laufe der Jahre eine immer selbstbewusster auftretende Riege von Reisenden für Entscheidungen der Gerichte gesorgt, die zumindest im Nachhinein Genußtuung gebracht haben.

Die aufgestellten Regeln können zwar nicht auf jeden Einzelfall übertragen werden. Sie bilden aber nützliche Anhaltspunkte für eigene Ansprüche.

Denn: Hat eine Reise „wesentliche Mängel“, so ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig.

Die Kunden müssen sich allerdings an Spielregeln halten, um nicht aus formalen Gründen abgewiesen zu werden.

* So ist es unerlässlich, Reklamationen am „Ort des Geschehens“ vorzubringen: gegenüber der Reiseleitung. Dies ist schon deshalb angebracht, weil nur so die Chance besteht, Beanstandungen aufzugreifen und die Probleme zu lösen, etwa wenn der zugesagte „Meerblick“ sich allenfalls mit verrenktem Hals erhaschen lässt.

Und es empfiehlt sich, die Beanstandungen bei der Reiseleitung nicht nur „vorzubringen“, sondern auf Abhilfe zu drängen oder sich, falls das nicht möglich sein sollte, eine Bestätigung für den Mangel geben zu lassen.

Dies ist bei der Rückkehr wichtig, wenn es darum geht, den Reiseveranstalter nachträglich zur Kasse zu bitten. Und dafür kann es nützlich sein, Zeugen benen-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nen zu können und Fotos parat zu haben, die das Bemängelte dokumentieren.

* Der zweite Schritt muss spätestens einen Monat nach der Rückkehr folgen: Die Ansprüche müssen gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden.

Dabei genügt es nicht, seinem Ärger Luft zu machen. Es müssen schon Ross und Reiter genannt – und die dafür gewünschte Reisepreisminderung angegeben werden.

Das Reisebüro ist im Regelfall dabei behilflich.

Der Reiseveranstalter ist nach dem Gesetz „verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist“, so die Gesetzesfassung.

Ist die Reiseleitung einer Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen - beispielsweise ein Hotel der gebuchten Kategorie oder die angekündigte Zimmerqualität zu beschaffen - nicht in angemessener Frist nachgekommen, so kann der Reisende sich selbst darum kümmern und den Zusatzaufwand vom Veranstalter ersetzt verlangen.

In besonders schweren Fällen, etwa einem völlig überfüllten Hotel und der Zumutung, mit vier Personen ein kleines Zimmer teilen zu müssen, kann die Reise auch vorzeitig abgebrochen werden.

Auch hier ist es aber auf jeden Fall ratsam, sich die Mängel vom Reiseleiter „offiziell“ bestätigen zu lassen. Ein Schrieb des Hotelbesitzers reicht dafür nicht aus.

Statt der „Abhilfe“ kann der Reisende - dies liegt in seinem Belieben - auch nachträglich eine Minderung des Reisepreises verlangen. Das heißt: Er nimmt die Unzulänglichkeiten hin (die er dennoch bei der Reiseleitung reklamieren muss), besteht aber nicht darauf, dass sie behoben werden - beziehungsweise er nimmt zur Kenntnis, dass im Augenblick nichts zu ändern ist. Nach der Rückkehr verlangt er eine Reisepreisminderung.

- „Minderung“ heißt Herabsetzung des Reisepreises. Da aber die Rechnung schon vorher beglichen wurde, kann der Kunde eine Rückzahlung verlangen. Dies geschieht im „zweiten Schritt“ nach der Rückkehr. Im Brief an den Reiseveranstalter werden die Beanstandungen noch einmal aufgelistet (siehe oben).
- Neben der Minderung, also dem Schadenersatz, kann der Reisende Entschädigung für „vertanen Urlaub“ geltend machen, wenn das Ziel des Urlaubs (oder auch nur ein Teil dieses Ziels, etwa ein ausgefallener Tauchkurs) nicht erreicht wurde.

Der Urlauber kann in solchen Fällen einen Teil des Reisepreises und außerdem Geld dafür verlangen, dass er Zeit dafür aufgewandt hat, die er an sich anders nutzen wollte. Das gilt allerdings nach Auffassung vieler Gerichte nur dann, wenn die Urlaubsreise insgesamt mindestens zu 50 Prozent "mangelhaft" war.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat einen solchen Anspruch in einem Fall bejaht, in dem ein Tourist von einem Kamel gestürzt ist und der Ausritt Bestandteil einer Pauschalreise war.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Denn der Veranstalter müsse dafür sorgen, dass sich Touristen nicht verletzen, wenn bei einer Pauschalreise ein Event von vornherein gebucht ist. (OLG Koblenz, 12 U 1296/12)

Dass die Berechnung solcher Entschädigungsansprüche (oft mit „Schmerzensgeld“ bezeichnet) überaus kompliziert ist, versteht sich, da jeweils darauf abgestellt werden muss, ob beispielsweise ein Urlaub auf dem heimischen „Balkonien“ nicht auch Erholungswert gehabt hätte.

Andererseits können auch Nichterwerbstätige, also Schüler, Hausfrauen und Rentner, solche Ansprüche geltend machen, kleine Kinder aber kaum einmal.

Zur Höhe solcher Schmerzensgeld-Zahlungen haben die Gerichte die unterschiedlichsten Theorien aufgestellt, die vom Ersatz des auf die Urlaubszeit entfallenden Nettoeinkommens (bei Nichterwerbstätigen: Höhe des Reisepreises) über die Anlehnung an den Reisepreis bis zu einer Pauschale von bis zu 65 Euro pro Tag reichen.

Anwälte kennen die Gepflogenheiten der örtlichen Gerichte.

Eine Orientierung hinsichtlich der Beträge, die vom Reisepreis zurückverlangt werden können, bietet die „Frankfurter Tabelle“, nach der sich viele Gerichte richten, wenn sie über Reisepreisminderungen zu entscheiden haben.

Reisebüros haben die komplette Liste, die aber auch im Internet eingesehen werden kann.

* Übrigens: Spätestens müssen die Ansprüche zwei Jahre nach der Rückkehr aus dem Urlaub per Klage geltend gemacht worden sein, falls sich der Reiseveranstalter bis dahin noch nicht dazu hat durchringen können, den Wünschen seines Kunden nachzukommen.

Wer später vor Gericht zieht, dem kann „Verjährung“ entgegengehalten werden.

Allerdings: Die Zwei-Jahres-Frist ist von den Veranstaltern – gesetzlich erlaubt – im Regelfall auf ein Jahr reduziert worden.



Richtung, Tempo, Vorfahrt: Was gilt auf Parkplätzen und in -Häusern

Die Straßenverkehrsordnung wird von den Richtern „zerpflückt“

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Für Autofahrer im Straßenverkehr gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) – also überall dort, wo öffentlicher Verkehr rollt. Das trifft eigentlich auch auf öffentlich genutzte Parkhäuser und Parkplätze zu. Oder? Die Gerichte nämlich sehen einen Unterschied zwischen Straßen und Parkraum.

Die Rechtsprechung in den letzten Jahren hat einen Unterschied zwischen dem Straßenverkehr und dem Verkehr auf öffentlichen Parkflächen herausgestellt.

Die Richter haben für Parkflächen meist andere Grundsätze festgelegt. Der Park-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

raum wird mehr als „ruhender Verkehr“ gesehen.

Dabei spielt die StVO die erste Geige: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“ Das ist auslegbar; wovon die Richter auch Gebrauch machen.

Jüngstes Beispiel: Zwei Autos fahren gleichzeitig aus ihren Parklücken auf die Verbindungsstraße eines Parkplatzes und stoßen dabei zusammen: Keiner „will's gewesen sein“. Das Amtsgericht Erfurt teilte die jeweiligen Schäden 50:50 auf die beiden Fahrer auf.

Denn auch durch Zeugenaussagen konnte keiner der beiden nachweisen, beim Zusammenstoß bereits gestanden zu haben. (AZ: 4 C 148/14)

Ähnlich ein Fall vor dem Landgericht Heidelberg. Dort waren zwei Autos in einem Parkhaus beteiligt – rückwärtsfahrend. Auch sie stießen zusammen, und die Schuldfrage war zu klären. „Normalerweise 50:50“, so das Gericht.

Aber weil einer der beiden aus einer Parklücke kam, der andere dagegen kurz vor dem Einparken - wenn auch gegen die Pfeilrichtung - auf der „Fahrbahn“ daher, wurde dem aus der Lücke kommenden Fahrer zwei Drittel der Schuld auferlegt.

Dem „Kontrahenten“ nur ein Drittel. Begründung: Das Fahrverhalten des rückwärts auf der Fahrbahn Fahrenden „barg höhere Risiken“.

Denn er habe sowohl mit entgegenkommenden als auch mit aus den Parklücken

rückwärts ausparkenden Fahrzeugen rechnen müssen. (AZ: 2 S 8/14)

Selten gibt es 100 Prozent

Das Saarländische Oberlandesgericht hat einer „Parkplatz-Crashing“ 100 Prozent der Schuld zugesprochen. Das passiert sehr selten.

Eine Autofahrerin steuerte auf einem Kundenparkplatz rückwärts aus einer Parklücke und kollidiert mit einem Pkw, dessen Fahrer eine Lücke suchte.

Das Gericht stellte fest, dass die Frau eine „vergleichsweise höhere Sorgfaltspflicht als der Mann“ hatte.

Denn wegen ihrer eingeschränkten Sicht ging von ihr eine „größere Gefahr“ aus als vom Vorwärtsfahrenden.

Ein Sachverständiger stellte fest, dass der Parkraumsucher etwa 2,5 Meter von der Parkbucht der Frau entfernt war, als es rumste.

Auch sprach für ihn, dass er höchstens Schrittgeschwindigkeit fuhr. Die Betriebsgefahrs seines Fahrzeugs sank auf „0“. (AZ: 4 U 46/14)

Alpha Romeo trifft Renault

Hat ein Alpha Romeo-Fahrer seinen Wagen in einer Tiefgarage neben einer Mauer vorwärts eingeparkt und stößt er später beim rückwärts Ausparken mit einem Renault-Fahrer zusammen, der auf der "Durchfahrtsspur" unterwegs ist, so kann die volle Schuld für den Zusammenstoß auch dann beim Alpha-Fahrer hängen

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

bleiben, wenn der Unfall für beide mehr oder weniger unvermeidbar gewesen ist.

Jedenfalls gelte das dann, wenn der Renault-Fahrer maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren ist und der Alpha-Romeo aus der Parklücke heraussetzte (wenn auch mit einer normalen Anfahrgeschwindigkeit von 3 bis 6 km/h), ohne sich "ausweisen" zu lassen, obwohl er die Fahrspur erst extrem spät einsehen konnte.

Das Amtsgericht München gab hier dem Alpha-Fahrer noch den Hinweis, dass ein "Rückwärtseinparken" die Situation beim Ausfahren vereinfacht hätte.) (AZ: 343 C 26971/12)


cherer eine aktuelle Versicherung geführt wird.

Im Falle des (Krankheits-)Falles wird dann ermittelt, welcher Versicherer aus welchem System zu leisten hat...

Wer ist wo versichert?

Arbeitnehmer gehören einer gesetzlichen Krankenkasse an. Bedingung: Sie verdienen regelmäßig mehr als 450 Euro im Monat.

Ihr Arbeitgeber übernimmt die Anmeldung bei der Kasse. Bei Arbeitsunfähigkeit zahlt die Krankenkasse nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber Krankengeld – für dieselbe Krankheit im Extremfall bis zu 1 ½ Jahre innerhalb von drei Jahren.



Keine Krankenversicherung: Was tun?

Wer nicht aufpasst, bekommt nur noch das „medizinisch dringend Nötige“

Ob man durch eine heftige Erkältung oder durch einen Schlaganfall aus der Bahn geworfen wird: Niemand in Deutschland braucht sich ernsthafte Sorgen darüber zu machen, ob für die dadurch entstehenden Kosten komplett die eigene Geldbörse erhalten muss: S

Seit Jahren gilt der Grundsatz dass jeder Bundesbürger versichert ist – entweder gesetzlich oder privat.

Das gilt auch für den Fall, dass jemand von diesem Grundsatz nichts weiß und sich nicht versichert und deshalb ausnahmsweise vorübergehend bei keinem Krankenversi-

Verliert ein Arbeitnehmer seinen Versicherungsschutz, weil sein Arbeitsverhältnis endet, und schließt sich daran nicht erneut Versicherungspflicht an (zum Beispiel nach Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder des Bezugs einer Rente oder wegen des Eintritts einer Familienversicherung), bleibt es grundsätzlich dennoch beim gesetzlichen Versicherungsschutz – selbst wenn der Betroffene selbst gar nicht aktiv wird.

Denn es tritt eine gesetzliche Anschlussversicherung ein, für die die Regeln einer freiwilligen Mitgliedschaft gelten (insbesondere zur Beitragshöhe und zur Beitragszahlung).

„Freiwillige“ zahlen Beiträge von allen Einnahmen zum Lebensunterhalt, also



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

auch von Zins- und Mieteinnahmen. Pflichtversicherte nur von Arbeitseinkommen und etwaigen Versorgungsbezügen.

Die ehemalige Krankenkasse setzt von sich aus diese "freiwillige" Anschlussversicherung in Gang.

Ausnahme: Der Betreffende weist nach, dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht, zum Beispiel eine gleichwertige private Krankenversicherung.

Selbstständige können sich gesetzlich krankenversichern – als freiwilliges Mitglied –, wenn sie vorher eine gewisse Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

Werden sie in diese Richtung nicht aktiv, weisen sie der bisherigen Krankenkasse aber auch keinen anderweitigen Krankenversicherungsschutz nach, so kommt es – wie bei einem aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Arbeitnehmer – zur obligatorischen ("freiwilligen") Anschlussversicherung.

Dasselbe Prozedere gilt im Übrigen auch dann, wenn vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine Familienversicherung bestand.

Oder ein bisher gesetzlich krankenversicherter Student wagt nach Abschluss seines Studiums sofort den Schritt in die Selbständigkeit.

Vielfach wählen Selbständige aber nach Eintritt in die Selbständigkeit einen privaten Krankenversicherer. Der übernimmt im Krankheitsfall Leistungen entsprechend dem gewählten Tarif.

Das heißt: Die Versicherten suchen sich einen Schutz selbst aus, den sie im Falle eines Falles als nötig erachten.

Unterschieden werden kann dabei zwischen einem Normal- und dem Basistarif (der eine abgespeckte Version des Normaltarifs ist - und entsprechend weniger kostet).

Was aber passiert, wenn ein Selbständiger vorher noch gar nicht gesetzlich krankenversichert war?

Als nicht abhängig Beschäftigter gehört er seinem Status nach zur "PKV".

Dort muss er sich dann (zwingend!) versichern: im Normal- oder Basistarif. Bestand vorher schon eine private Krankenversicherung, läuft der Vertrag weiter.

Denn gekündigt werden könnte dieser Vertrag nur, wenn der Selbständige eine gesetzliche Krankenversicherung nachweisen könnte, was für diese Selbständigen aber gerade meistens nicht zutrifft.

Übrigens: Wer bei einer gesetzlichen Krankenkasse "freiwillig" anschlussversichert ist, sollte auf pünktliche Beitragszahlung achten.

Denn falls ein Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen aufläuft, braucht die Krankenkasse für diesen Versicherten an Leistungen zunächst nur das medizinisch dringend Nötige aufzubringen.

Dazu gehört natürlich eine notwendige Krankenhausbehandlung.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sobald die Beiträge nachgezahlt (oder eine Ratenzahlung vereinbart) wurden, geht es dann wieder mit vollem Leistungsanspruch weiter.



Rundum geschützt gehen „Azubis“ ins Berufsleben

Manchmal geht's sogar komplett kostenlos

Es ist das Vorrecht der Jugend, dass sie sich über ihre soziale Sicherheit nur wenig Gedanken macht. Sorgt nicht der Staat durch zahlreiche Vorschriften für einen lückenlosen Versicherungsschutz? Es sind jedoch eine Reihe von Formalien zu beachten, wie die folgenden Tipps zeigen.

* Jeder Azubi gehört einer **gesetzlichen Krankenkasse** an – Krankheit ist ja keine Frage des Alters. Die bisherige kostenfreie Mitversicherung durch die Eltern entfällt, weil es auf die Höhe der Ausbildungsvergütung nicht ankommt, also die 450-Euro-Grenze nicht gilt. Welche Krankenkasse gewählt wird, das entscheidet der Azubi selbst – nicht sein Ausbildungsbetrieb. Es kann die AOK am Ort für diejenigen sein, die schnelle Erreichbarkeit schätzen. Aber auch viele andere gesetzliche Krankenkassen sind fast überall durch Geschäftsstellen vertreten.

* Jeder Azubi ist **gesetzlich pflegeversichert**. Das klingt für einen 17- oder 18jährigen paradox – macht aber Sinn: Ein schwerer Fahrrad-, Motorrad- oder Autounfall kann auch einen jungen Menschen zum

Pflegefall machen. Die Pflegekasse ist dann am Zug.

* Und dass es sinnvoll ist, gegen die Folgen einer **Arbeitslosigkeit** versichert zu sein, versteht sich von selbst. Niemand kann sicher sein, nach dem Ende seiner Ausbildung weiterbeschäftigt zu werden oder in einem anderen Unternehmen unterzukommen. Dann hilft wenigstens die Arbeitsagentur über die erste Durststrecke hinweg.

* Bleibt, viertens, die **gesetzliche Rentenversicherung**, die – wenn's ganz dicke kommt (Unfall, schwere Krankheit) – ebenfalls schon als Twen finanziellen Ausgleich bringen kann. Und das in einer Höhe, als wäre schon bis zum 62. Geburtstag gearbeitet worden.

* Schließlich die für Azubis – finanziell gesehen - erfreulichste Versicherungsart: die **gesetzliche Unfallversicherung**. Erfreulich deshalb, weil die Beiträge dafür der Arbeitgeber alleine trägt (zu den übrigen Versicherungen: siehe unten). Gesundheitsschäden nach Unfällen während der Arbeit oder auf einem der Arbeitswege (auch: von der Wohnung zum Betrieb und zurück) finanziert die Berufsgenossenschaft, quasi Unfall-Krankenkasse und Unfall-Rentenversicherung in einer Institution.

Wer trägt die Beiträge für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung? Der Azubi und sein Arbeitgeber teilen sich den Gesamtaufwand (von 14,6 %) je zur Hälfte. Nur für die Krankenversicherung hat der Azubi meistens einen Zusatzbeitrag aufzubringen, der vielfach 0,9 Prozent seiner Ausbildungsvergütung beträgt.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Firma ist allerdings in voller Höhe zuständig, solange der Arbeitgeber maximal 325 Euro im Monat an Ausbildungsvergütung bezahlt. Das heißt: Der Auszubildende ist in diesem Rahmen komplett kostenfrei sozialversichert.

Aber ist er damit auch „rundum versichert“? Nicht ganz. Wichtig ist die **Privathaftpflichtversicherung**. Sie tritt ein, wenn einem Anderen schuldhaft ein Schaden zugefügt wird – etwa als Fußgänger, Inline-Skater oder Fahrradfahrer. Bis zum Abschluss der ersten Ausbildung besteht der Schutz allerdings im Regelfall über die Police der Eltern – sofern diese selbst privat haftpflichtversichert sind.

Eine **Rechtsschutzversicherung** muss meistens ebenfalls nicht vom Azubi eingegangen werden, weil sie für nicht Verheiratete oftmals bis zum 25. Geburtstag über die Eltern läuft (in der Police nachlesen oder die Versicherung fragen!).

Wer ein eigenes Auto besitzt, für den holt – falls nicht bereit über die Eltern versichert – seine eigene **Verkehrsrechtsschutzversicherung** im Falle eines Falles die Kastanien aus dem Feuer.

Eine **Teilkaskoversicherung** kümmert sich unter anderem um den Ersatz eines geklauten Fahrzeugs, die **Vollkaskoversicherung** auch um selbst verschuldete Unfälle. Pflichtmäßig ist allerdings nur die **Kfz-Haftpflichtversicherung**, die Schäden an einem „gegnerischen“ Fahrzeug reguliert, wenn man selbst zumindest dazu beigetragen hat.

Eine von den Eltern abgeschlossene **Hausratversicherung** gilt auch für Azubis (sogar für deren „Zweitwohnung“, wenn die

Ausbildung eine „auswärtige Unterkunft erfordert“).

Und schließlich: Für die finanzielle Absicherung gegen Berufsunfähigkeit gibt es keinen gesetzlichen Versicherungsschutz mehr.

Zwar stehen Auszubildende und Studenten erst am Anfang ihres Berufslebens, dennoch sollten sie das Risiko einer Berufsunfähigkeit nicht verdrängen und zumindest überlegen, ob sie trotz ihres jugendlichen Alters bereits eine **private Berufsunfähigkeitsversicherung** abschließen. Ohne Eigenvorsorge sind nämlich Versorgungslücken programmiert.

Und die Beiträge für diese Versicherung sind bei einem solch frühen Versicherungsbeginn niedrig, Leistungsausschlüsse aufgrund von Vorerkrankungen oder gar Ablehnungen wegen eines schlechten Gesundheitszustandes eher selten.

Wichtig ist ferner eine Nachversicherungsgarantie, über die man bei steigendem Einkommen oder bei bestimmten Ereignissen (wie Heirat, Geburt eines Kindes oder Immobilienkauf) seinen Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung ausbauen kann.

Und auch dies sollte bedacht werden: Bei der **„Riesterrente“** erhalten Azubis bereits meist für einen Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr die volle staatliche Zulage von 154 Euro.

Wer bis zum 25. Lebensjahr erstmals eine Riesterrente abschließt, bekommt sogar noch einen einmaligen Startbonus von 200 Euro dazu.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Schließlich: **Vermögenswirksame Leistungen** können vom Bruttogehalt ohne Steuern und Sozialabgaben in eine betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)